

## BGE 41 III 47

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_III\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_III_47)

FR: ATF 41 III 47

IT: DTF 41 III 47

### Volltext

46 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- sich nicht etwa darauf berufen, dass er damals. von der angeblichen Tilgung der Zinsforderung der Kantonal- bank durch Zahlung keine Kenntnis gehabt habe ; denn die dinglichen Rechtsverhältnisse, die-sich auf eine zu versteigernde Liegenschaft beziehen, müssen vor der Stei- gerung abgeklärt sein und wer ein Interesse an der Be:.. streitung einer dinglichen Last hat, muss die Nachfor- schungen, die ihm die zur Bestreitung notwendigen Grund- lagen verschaffen sollen, sel b s t und rechtzeitig, vor der Steigerung, ansteHen. Da somit der Rekurrent sich wegen der Gesetzwidrigkeit des der Steigerung vorausgehenden Verfahrens nicht rechtzeitig beschwert hat, ist dieses Ver- fahren rechtskräftig geworden und daher eine Anfechtung der Steigerung, die sich auf den genannten Mangel stützt, ausgeschlossen (vgl. AS Sep.-Ausg. 16 N° 18 \*). Offenbar liegt übrigens die Sache so, dass nicht der Schuldner. sondern ein dritter Pfandgläubiger der Kantonalbank den in Frage stehenden Zins bezahlt hat und daher an Stelle der Bank insoweit deren Rechte geltend machte. Wenn auch schliesslich die Kantonalbank wieder selbst vom Betreibungsamt die Zahlung des erwähnten Zinses ver- langt, so beruht das wohl auf einer Rückzession oder einer Inkassoyollmacht Forsters. 3. - Auch insoweit ist die Beschwerde unbegründet, als die Aufhebung des Zuschlags wegen Irrtums verlangt wird. Ein Irrtum über die für die Steigerung massgebende Belastung der Liegenschaft liegt tatsächlich gar nicht vor. Da die Steigerungsbedingungen in Beziehung auf das La- stenverzeichnis nicht angefochten worden sind, so gilt die Zinsforderung der Kantonalbank im Betrage von 2270 Fr. mit dem dafür beanspruchten Pfandrecht als anerkannt. Der Ersteigerer mus s t e diese Zinsschuld daher, wenn sie durch den Erlös gedeckt wurde, übernehmen oder bezahlen. Übrigens könnte es sich keineswegs etwa um einen wesentlichen Irrtum nach Art. 24 Ziff. 3 OR, sondern höchstens um einen solchen im Motiv handeln; denn der \* Ges.-Ausg. 39 I S. 184 f. und Konkurskammer. Na 11. 47 Rekurrent hatte im Zeitpunkt, als er sein Angebot machte, zweifellos den Willen, 39,800 Fr. zu bieten, weil er eben glaubte, soweit gehen zu müssen, um. die Ford~rungen all~r vorgehenden Pfandgläubiger und emen bestlDIIII1ten Tell seines eigenen Schuldbriefes zu decken (vgl. BGE 10 III N0 38). Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen. 11. Entscheid vom 11. Februar 1916 i. S. Stadt Zürich. Art. 46 SchKG ist uneingeschränkt massgebend auch für eine Betreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen, sofern darauf das Konkordat betreffend die Gewährung gegen- seitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche Anwendung findet. A. - Die Steuerbehörden des Kantons Zug legten der Rekurrentin. der Stadt Zürich, für ihre Wasserte~rungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Menzingen eine Kan- tonssteuer im Betrage von 7125 Fr. für das Jahr 1914 auf. Für diese Steuerforderung stellte das Steuereinzügeramt Menzingen namens des Kantons Zug beim Betreibungs- amt Menzingen ein Begehren um Einleitung der orden~ lichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs gegen die Rekurrentin. Das Betreibungsamt erliess am 11. Januar

1915 den Zahlungsbefehl und stellte ihn der Rekurrentin am gleichen Tage zu. . B. - Diese erhob hierauf Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Betreuung. Sie machte geltend: Das Betreibungsort Meiningen sei zur Durchführung der Betreuung nicht zuständig, sondern nur dasjenige von Zürich. Ein besonderer Betreibungsort für Steuerforderungen sei nur vorzuziehen.

48 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- soweit er vom kantonalen Rechte vorgesehen sei. Der Kanton Zug könne aber einen solchen besonderen Betreibungsort nicht. Zudem seien die Kantone Zürich und Zug dem Konkordat über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen beigetreten. Soweit dieses Konkordat gelte, könne es keinen besonderen Betreibungsort für Steuerforderungen mehr geben (LIEGER, Komm. S. 88). Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug wies die Beschwerde durch Entscheid vom 30. Januar /2. Februar 1915 mit folgender Begründung ab : Art. 59 BV beziehe sich nicht auf die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Die Vorschriften des Betreibungsgesetzes über den Betreibungsort schlössen sich aber eng an Art. 59 BV an, wie der Bundesrat in der Botschaft zum Entwurf des Betreibungsgesetzes ausgeführt habe. Im Entscheide in Sachen Bloch vom 16. Mai 1897 (AS 21 I S.444) habe der Bundesrat auch das Bundesgericht erklärt, Art. 46 Abs.1 SchKG gelte nicht für öffentlich-rechtliche Forderungen eines Kantons oder einer Gemeinde gegen einen in einem andern Kanton wohnhaften Schuldner. Hieran ändere das Konkordat über die Rechtshilfe für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche nichts. C. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin unter Erhebung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Im Entscheid in Sachen Aktienmilch Basel und Augst vom 3. März 1896 (AS 22 N° 60) hat das Bundesgericht ausgeführt, dass die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Ansprüche vollständig dem kantonalen Rechte anheimgestellt sei. Schon im folgenden Jahre, im Entscheid in Sachen Bloch vom 16. März 1897 (AS 23 S. 444 f. Erw. 2), hat es indessen mit Recht diesen Standpunkt aufgegeben und festgestellt, dass auch für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche grundsätzlich die Bestimmungen des Bundes- und Konkurskammer. N° 11. 49 Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gelten. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich ohne weiteres aus der Bestimmung des Art. 43 SchKG. Allerdings hat nun das Bundesgericht, wie die Vorinstanz ausführt, im zuletzt erwähnten Entscheide und auch seither stets daran festgehalten, dass der Betreibungsort des Wohnsitzes für öffentlich-rechtliche Forderungen eines Kantons oder einer Gemeinde gegen einen in einem andern Kanton wohnhaften Schuldner kein zwingender sei, indem es vom Standpunkte des Bundesrechts aus zulässig sei, für solche Forderungen ein besonderes Betreibungsforum des Ortes, wo die Forderung entstanden ist, aufzustellen. Aber das Bundesgericht hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Ausnahme von dem nach dem klaren Wortlaut des Art. 46 SchKG allgemein geltenden Grundsatz des Betreibungsforums des Wohnsitzes handle und dass sich diese Ausnahme bloss deshalb rechtfertige, weil die Kantone nicht verpflichtet seien, für Steuerforderungen oder andere öffentlich-rechtliche Ansprüche eines andern Kantons oder einer ausserkantonalen Gemeinde auf ihrem Gebiete die Vollstreckung zu gewähren und daher der Gläubiger solcher Forderungen auf ihrem Gebiete die Aufhebung eines Rechtsvorschlages nicht erwirken könnte. Mit der Zulassung der erwähnten Ausnahme sollte also verhindert werden, dass der Schuldner durch die Erhebung des Rechtsvorschlages die Vollstreckung überhaupt unmöglich machen könne. Demgemäss hat die genannte Ausnahme keine Berechtigung mehr, sobald und soweit die der

Vollstreckung für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche entgegenstehenden besondern Schranken fallen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen ausserhalb des Kantons, wo sie entstanden sind, wie solche privatrechtlicher Natur zwangsweise eingetrieben werden können. Wenn der Kanton des Wohnsitzes einer Person verpflichtet ist, die ausserkantonalen Entscheidungen über öffentlichrechtliche Ansprüche gegen diese Person in gleicher Weise wie ausserkantonale AS 41 111 - 1915

50 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Zivilurteile zu vollziehen. so ist nicht einzusehen, weshalb zu Gunsten der Gläubiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche der vom Gesetz ganz allgemein aufgestellte Grundsatz der Einheitlichkeit des Betreibungsforums und der Vereinigung aller Betreibungen am gleichen Orte noch durchbrochen werden sollte. Nun hat das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 23. August 1912 den Zweck, die rechtskräftigen Entscheidungen über bestimmte öffentlich-rechtliche Ansprüche der Kantone und der Gemeinden in Beziehung auf die Vollstreckung im Gebiet der dem Konkordat beitretenden Kantone den Zivilurteilen gleichzustellen. Nach dem Konkordat sind alle diese Kantone verpflichtet, einander in Betreibungen für bestimmte vollstreckbare Öffentlich-rechtliche Ansprüche unter gewissen Voraussetzungen die definitive Rechtsöffnung zu gewähren, und sie können gegenüber einer Verweigerung dieser Rechtshilfe den Schutz des Bundesgerichtes anrufen. Die Voraussetzungen, an die die Erteilung der Rechtsöffnung geknüpft wird, entsprechen dabei denjenigen, die Art. 81 SchKG in Beziehung auf die Rechtsöffnung für ausserkantonale Zivilurteile aufstellt. Dem Schuldner stehen nicht mehr Einwendungen zu, als nach Art. 81 Abs. 1 und 2 SchKG, und dem Gläubiger wird, ebenfalls im Sinne dieser Gesetzesbestimmung, die Erfüllung von Formvorschriften nur soweit zugemutet; als es zum Beweis der vollstreckbaren Festsetzung des Anspruchs und zur Widerlegung der Einwendungen des Schuldners mit Rücksicht auf das summarische Verfahren notwendig ist. Das Konkordat hat für die beitretenden Kantone, solange es besteht, die gleiche Kraft wie Bundesrecht; die Rechtslage ist daher für sie dieselbe, wie wenn die Art. 80 und 81 SchKG im Sinne des Konkordates abgeändert worden wären. Stellt somit das Konkordat die Vollstreckung ausserkantonomaler Entscheidungen über öffentlich-rechtliche Ansprüche im Konkursamt. Ne 12. 51 sprüche im wesentlichen derjenigen ausserkantonomaler Zivilurteile gleich, so müssen die Vorschriften des Betreibungsgesetzes über den Betreibungsort uneingeschränkt auch für die unter das Konkordat fallenden Betreibungen wieder gelten. Mit einer solchen Betreibung hat man es im vorliegenden Falle zu tun, da die Kantone Zürich und Zug dem Konkordat beigetreten sind und nicht bestritten ist, dass es sich um einen vom Konkordat erfassten Steueranspruch handelt. Demgemäss ist das Betreibungsamt Menzingen zur Durchführung der verlangten Betreibung unzuständig. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und der vom Betreibungsamt Menzingen am 11. Januar 1915 erlassene Zahlungsbefehl aufgehoben. 12. Entscheid vom 17. Februar 1915 i. S. Bloch. Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Art. 46 SchKG. A. - Der Rekurrent Joseph Bloch von Kirchen im Grossherzogtum Baden hielt sich früher in Zug auf und war dort im Handelsregister eingetragen. Seine Eltern, die in Zürich wohnen, hatten in seinem Partiewaren- und Inkassogeschäft die Prokura. Im Sommer 1914 begab er sich nach London und suchte dort nach den bel den Akten liegenden Korrespondenzen anfangs Juli eine Stelle. Er fand eine solche bei De Keyser's Royal Hotel Ltd., wo er heute noch angestellt ist. Nachdem in einer gegen ihn gerichteten Betreibung am 14. Dezember 1914 eine Verhandlung vor dem

Konkursrichter von Zug statt- gefunden hatte, bei der nach dem Protokoll « der Beklagte (Joseph Bloch, Kaufmann, Neugasse Zug) » erschienen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.